

31. Juli 2026

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz am 30. Juli 2026 in Kraft getreten – Änderungen, die sofort umzusetzen sind

Das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG) wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit am 30. Juli 2026 in Kraft getreten.

Nachfolgend informieren wir Sie über die Änderungen, die ab sofort Gültigkeit haben. Die weiteren Änderungen treten zu späteren Zeitpunkten in Kraft.

1. Vergütung für die Befüllung der elektronischen Patientenakte

Wir empfehlen Ihnen, weiterhin die Vergütung für die Befüllung der elektronischen Patientenakte (GOP 01431, 01647 und 01648) abzurechnen, obwohl mit Inkrafttreten des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz die Vergütung entfällt. Es besteht die Hoffnung einer Korrektur, so dass die Leistungen bis 31.12.2026 weiter vergütet werden können. Sollte das nicht der Fall sein, können die Leistungen ab dem 30.07.2026 nicht vergütet werden.

2. Cannabisblüten sind keine GKV-Leistung mehr

- **Cannabisblüten sind ab sofort nicht mehr zulasten der GKV verordnungsfähig.**
- **Sechsmonatiger Therapieversuch mit Fertigarzneimitteln verpflichtend**

Die vertragsärztliche Versorgung mit Cannabis hat grundsätzlich zunächst mit einem Cannabis-Fertigarzneimittel im Rahmen eines sechsmonatigen Therapieversuchs zu erfolgen. Ein Abweichen hiervon – beispielsweise aus medizinischen Gründen – ist gesetzlich nicht vorgesehen. Anschließend können Cannabisextrakte in standardisierter Qualität und Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon verordnet werden.

3. Homöopathika und Anthroposophika sind keine GKV-Leistung mehr

Homöopathische und anthroposophische Arzneimittel können nicht mehr zulasten der GKV verordnet werden. Eine Kostenübernahme im Rahmen von Satzungsleistungen der Krankenkassen ist ab 01.01.2027 nicht mehr möglich.

4. Streichung der Regelung für bundeseinheitlichen Praxisbesonderheiten

Für Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen, für die der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 35a SGB V einen Zusatznutzen festgestellt hat, bestand bislang die Möglichkeit, im Rahmen der Preisverhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den pharmazeutischen Unternehmen zu vereinbaren, dass diese Arzneimittel unter bestimmten Voraussetzungen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen als Praxisbesonderheiten berücksichtigt werden.

Diese Möglichkeit einer entsprechenden Vereinbarung besteht nicht mehr.

5. Rabattverträge für Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen

Für bestimmte Gruppen therapeutisch vergleichbarer Arzneimittel (JAK-Inhibitoren, CGRP-Antagonisten, PARP-Inhibitoren, PCSK9-Inhibitoren und PD-1/PD-L1-Inhibitoren) können

durch die Krankenkassen Rabattverträge vereinbart werden. Bei der Verordnung sind grundsätzlich die Arzneimittel mit Rabattvertrag auszuwählen, davon wird nur im Einzelfall aus medizinischen Gründen abgewichen werden können.

- Verordnungen der rabattierten Arzneimittel werden bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen als Praxisbesonderheit berücksichtigt.
- Da die rabattierten Arzneimittel in der Verordnungssoftware angezeigt werden müssen, ist die Software regelmäßig zu aktualisieren, um die jeweils aktuell geltenden Rabattinformationen verfügbar zu haben.

Sobald weitere Details zur Umsetzung der Regelungen im Arzneimittelbereich zur Verfügung stehen, finden Sie diese unter [>> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Arzneimittel](http://www.kvsa.de) und in der Mitgliederzeitschrift PRO.

Ansprechpartner:

Abrechnung:

➤ Telefon: 0391/627-8000

E-Mail: abrechnung@kvsa.de

Verordnungsmanagement:

➤ Telefon: 0391/627-6437/-7437/-7438

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt